

14

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 407/69BESCHLUSSE

in der Entschädigungssache

Dr. Karl B. [REDACTED].

[REDACTED]/Holland, B. [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln, Zeughausstr. 4,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

14

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Haack, von der Mühlen, Meckel und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 6. Juli 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtanlassung der Revision im Urteil des II. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 16. April 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist geführt und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Schlussatz

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergeben.

Der Anspruch des Klägers auf Entschädigung für Berufschaden wurde durch Beschluss vom 19. Juli 1958, Teilurteil vom 3. April 1959 und Beschluss vom 31. Januar 1964 nach §§ 87 ff ZPO durch Festsetzung von 14.924 DM Kapitalentschädigung geregelt. Aufgrund des ZPO-Schluss verlangt der Kläger den Höchstbetrag der Kapitalentschädigung.

Der Berufungsrichter verneint ein Recht auf Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 b ZPO-Schluss, weil die Bewertung der Kaufkraft des argentinischen Peso im Teilurteil vom 3. April 1959 im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs stehe. In diesem Ergebnis ist er unter Würdigung

14

- 3 -

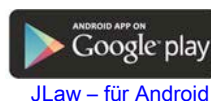
einer in anderer Sache erhobenen Anwartschaft des Statistischen Bundesamtes gelangt, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung war. Rechtsfehler sind ihm dabei nicht unterlaufen. Die Beschwerde greift insoweit das Berufungsgericht auch nicht an.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts über das Herausforderungsrecht nach Art. III Nr. 2 Abs. 1 EEG-Schluss entspricht den vom Bundesgerichtshof im Urteil BvR 1971, 237 Nr. 29 entwickelten Grundsätzen. Danach ist der Antrag auf erneute Entscheidung nach Art. III Nr. 2 EEG-Schluss unzulässig, wenn sich im Sinnelfall aus dem Vergleich der Rechtslage unmittelbar vor Verkündung des EEG-Schlusses mit der Rechtslage aufgrund der Änderungen in Art. I EEG-Schluss eine Anspruchsverbesserung ergibt. Fehler der früheren Entscheidung können nicht berücksichtigt werden. Der Berechtigte kann die Entschädigung, die ihm bereits nach bisherigem Recht zugestanden hat, im Streitverfahren aber nicht anerkannt werden ist, jetzt nicht im Verfahren nach Art. III Nr. 2 EEG-Schluss verlangen. Diese Vorschrift gibt ein Recht auf erneute Entscheidung nur für den Teilanspruch, der auf den Änderungen in Art. I EEG-Schluss beruht. Die erneute Anmeldung ist deshalb auf den durch den Rechtslagenvergleich festgestellten Unterschied zwischen altem und neuem Anspruchsumfang beschränkt. Bei der Entscheidung hierüber sind die Entschädigungsorgane an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, auf denen die frühere Entscheidung beruht (Art. III Nr. 2 Abs. 3 EEG-Schluss); eine weitere Bindung besteht nicht. Sie haben unabhängig von der früheren Entscheidung, insbesondere der ihr zugrunde gelegten rechtlichen Beurteilung, den Anspruch nach Grund und Höhe erneut zu prüfen.

Alle vom Kläger gerügten Rechtsfehler bei der Entscheidung über den Anspruch auf den Höchstbetrag der Kapi-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



14

talentschädigung im rechtskräftigen Teilurteil vom 3. April 1959 betroffen die Anwendung des bisherigen, durch das BSG-Schluss nicht geänderten Rechts. Das gilt sowohl für die Einkommensfeststellung ohne Rücksicht auf die Mitarbeit der Ehefrau und auf mögliche Abzüge für Kapitalverzinsung und Verbuchungskosten wie für die Annahme, die in den Jahren 1948 bis 1951 erzielten Einkünfte seien nachhaltig gewesen. Entscheidend ist, daß diese Einkünfte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts im Sinne des § 73 Abs. 1, 2 BSG in Verbindung mit § 12 der 3. DV-BGG jeweils alter und neuer Fassung ausreichend waren, nämlich die um 20 v.H. erhöhten Vergleichsbeträge der Besoldungsübersicht Anlage 1 in der 3. Lebensalterstufe des höheren Dienstes erreichten und überstiegen. Dann aber hat die Neufassung des § 73 Abs. 2 BSG durch Art. I Nr. 44 b BSG-Schluss die Rechtslage des Klägers nicht verbessert. Für die Begriffsbestimmung der Nachhaltigkeit gelten die gleichen Grundsätze wie nach bisherigem Recht (vgl. BGE NV 1967, 466 Nr. 21).

Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Streitfall nicht auf.

Die Beschwerde ist unbegründet und wird zurückgewiesen.

Graf

Reibel